

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weilheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinder- betreuungseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)

Art. 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Anrechnung der Kinder ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am hiesigen Wohnort des Personensorgeberechtigten. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Gebührensätze ab dem 01.09.2021				
Betreuungsform	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
1. Halbtageskindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	92,00 €	72,00 €	48,00 €	16,00 €
2. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)	122,00 €	95,00 €	63,00 €	21,00 €
3. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	362,00 €	269,00 €	182,00 €	72,00 €

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen (HAT, VÖ) wird das doppelte der Gebühr nach Nr. 1 und 2 erhoben.

(Anmerkung: für jedes Kind unter 3 Jahren muss ein nach der Betriebserlaubnis genehmigter Platz unbesetzt bleiben).

(3) Bei den Kinderkrippen ist es auch möglich, das Betreuungsangebot nur an einzelnen Wochentagen zu buchen. Die Gebühren werden in diesem Fall nach Tagesgebührensätzen berechnet.

Die Tagesgebührensätze betragen im Einzelnen:

Gebührensätze ab dem 01.09.2021

	1-Kind- familie €/Wochentag	2- Kind- familie €/Wochentag	3-Kind- familie €/Wochentag	4-Kind- familie €/Wochentag
3. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	75,00	56,00	40,00	18,00

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Weilheim, den 05.07.2021
gez. Jan Albicker, Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.